

Besondere Universitätsreife (§ 65 UG)

Gemäß § 65 Abs 2 UG haben Studienwerberinnen und Studienwerber mit einer anderen Staatsangehörigkeit als der eines EU- oder EWR-Staates und Studienwerberinnen und Studienwerber, denen Österreich nicht auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsangehörigen, über die Regelung des Abs 1 hinaus die Erfüllung der studienspezifischen Zulassungsvoraussetzungen einschließlich des Rechts zur unmittelbaren Zulassung zum Studium nachzuweisen, die im Ausstellungsstaat der Urkunde, mit der die allgemeine Universitätsreife nachgewiesen wird, bestehen. Der Nachweis eines Studienplatzes ist nicht zu fordern.

Die Formulierung „die Erfüllung der studienspezifischen Zulassungsvoraussetzungen einschließlich des Rechts zur unmittelbaren Zulassung zum Studium nachzuweisen“ widerspricht dem zweiten Satz dieser Gesetzespassage, der eindeutig festhält, dass der Nachweis eines Studienplatzes nicht zu fordern ist, da die Formulierung des ersten Satzes ausdrücklich den Nachweis eines Studienplatzes indiziert. Dies findet auch Niederschlag in der derzeit gängigen Praxis, da dieser Nachweis der besonderen Universitätsreife, in den Zulassungsverfahren durchwegs als „Studienplatznachweis“ betitelt wird.

In Abs 1 dieses Paragraphen ist geregelt, dass zusätzlich zur allgemeinen Universitätsreife die in der UBVO 1998 festgelegten Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung für die darin festgelegten Studien nachzuweisen oder als Ergänzungsprüfungen abzulegen sind. Damit müssen internationale Studierende ohnehin die studienspezifische besondere Universitätsreife der UBVO 1998 erbringen.

Es ergeht sohin der Vorschlag, dass sowohl Absatz 2 und 3 des § 65 UG aus dem Gesetz gestrichen werden sollen, da diese Sätze in Widerspruch zueinander stehen und der erste Absatz ausreichend erscheint.